

BEZEICHNUNG	10_2007050_Steyr, Karl-Zeller-Straße 2,4,6,8,10,12,14		
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	1996
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Letzte Veränderung	
Straße	Karl-Zeller-Straße 2,4,6,8,10,12,14	Katastralgemeinde	Hinterberg
PLZ/Ort	4407 Steyr	KG-Nr.	49210
Grundstücksnr.	357/13	Seehöhe	305 m

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR

	HWB Ref,SK	PEB SK	CO2 SK	f GEE
A ++				
A +				
A				
B				
C	C	C	C	C
D				
E				
F				
G				

HWB_{Ref}: Der **Referenz-Heizwärmebedarf** ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim **Heizenergiebedarf** werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{em}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{n.em}) Anteil auf.

CO₂: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende **Kohlendioxidemissionen**, einschließlich jener für Vorketten.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	3.642,99 m ²	charakteristische Länge	2,31 m	mittlerer U-Wert	0,597 W/m ² K
Bezugsfläche	2.914,39 m ²	Klimaregion	NF	LEK _T -Wert	41,56
Brutto-Volumen	11.256,87 m ³	Heiztage	220 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	4.862,86 m ²	Heizgradtage	3489 Kd	Bauweise	schwere
Kompaktheit (A/V)	0,43 1/m	Norm-Außentemperatur	-13,3 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C


ANFORDERUNGEN (Referenzklima) Wohnen

Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.	HWB _{Ref,RK}	61,27 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf		HWB _{RK}	61,27 kWh/m ² a
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.	E/LEB _{RK}	106,20 kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.	f _{GEE}	1,154
Erneuerbarer Anteil	k.A.		

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	234.983 kWh/a	HWB _{Ref,SK}	64,50 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	204.171 kWh/a	HWB _{SK}	56,04 kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	46.539 kWh/a	WWWB	12,78 kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	339.348 kWh/a	HEB _{SK}	93,15 kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Heizen		e _{AWZ,H}	1,35
Haushaltsstrombedarf	59.836 kWh/a	HHSB	16,43 kWh/m ² a
Endenergiebedarf	399.184 kWh/a	EEB _{SK}	109,58 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	630.374 kWh/a	PEB _{SK}	173,04 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	547.241 kWh/a	PEB _{n.ern.,SK}	150,22 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	83.134 kWh/a	PEB _{ern.,SK}	22,82 kWh/m ² a
Kohlendioxidemissionen (optional)	115.254 kg/a	CO ₂ _{SK}	31,64 kg/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor		f _{GEE}	1,154
Photovoltaik-Export	0 kWh/a	PV _{Export,SK}	0,00 kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl		Erstellerin	Sabine Riederer
Ausstellungsdatum	11.08.2020	Unterschrift	
Gültigkeitsdatum	10.08.2030		



INSTITUT FÜR ENERGIEAUSWEIS GMBH

ifeq, Inge. Stefan Oberroither, BSc

Tel.: +43 05 9000 3794 | Fax: +43 05 9000 53794

Email: office@ifea.at | Web: www.ifea.at

Hellersdorfstr. 3 | 4020 Linz

11.08.2020

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von der hier angegebenen abweichen.

Datenblatt - ArchiPHYSIK

10_2007050_Steyr, Karl-Zeller-Straße 2,4,6,8,10,12,14



Gebäudedaten: Wohnen

Brutto-Grundfläche	3.642,99 m ²	charakteristische Länge (lc)	2,31 m
Konditioniertes Brutto-Volumen	11.256,87 m ³	Kompaktheit (A/V)	0,43 1/m
Gebäudehüllfläche	4.862,86 m ²		

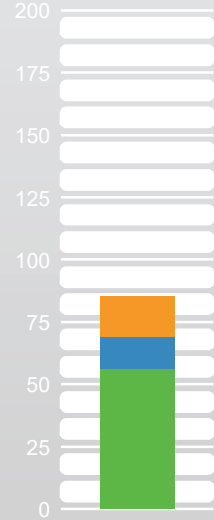
Energiebedarf

Standortklima

Mehrfamilienhäuser

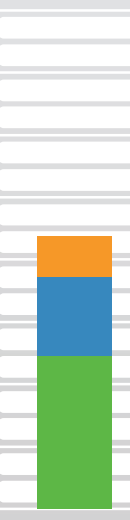
Nutzenergie

kWh/m²a



Endenergie

kWh/m²a



Primärenergie

kWh/m²a



CO₂-Emissionen

kg/m²a



NEB

absolut kWh/a spezifisch kWh/m²a

Haushaltsstrom	59.836	16,43
Haufenergie		
Warmwasser	46.539	12,78
Heizung	204.170	56,04
Gesamt	85	85,24

EEB

absolut kWh/a spezifisch kWh/m²a

Haushaltsstrom	59.836	16,43
Haufenergie	716	0,20
Warmwasser	114.493	31,43
Heizung	224.139	61,53
Gesamt	399.184	109,58

PEB

absolut kWh/a spezifisch kWh/m²a

Haushaltsstrom	114.286	31,37
Haufenergie	1.367	0,38
Warmwasser	174.030	47,77
Heizung	340.691	93,52
Gesamt	630.374	173,04

CO₂

absolut kg/a spezifisch kg/m²a

Haushaltsstrom	16.514	4,53
Haufenergie	197	0,05
Warmwasser	33.318	9,15
Heizung	65.224	17,90
Gesamt	115.254	31,64

Haushaltsstrom



Haufenergie



Warmwasser



Heizung



Gesamt

HWB SK	56,04 kWh/m ² a	HEB SK	93,15 kWh/m ² a	KEB SK		EEB SK	109,58 kWh/m ² a
HWB Ref,SK	64,50 kWh/m ² a	Q Umw,WP				f GEE	1,154 -

Gebäude mit Bezugs-Transmissionsleitwert

Standortklima

Mehrfamilienhäuser

HWB 26	48,47 kWh/m ² a	$26 \cdot (1 + 2 / lc)$					
HWB 26,SK	45,08 kWh/m ² a	HEB 26,SK	79,00 kWh/m ² a	KEB 26		EEB 26,SK	95,00 kWh/m ² a
		Q Umw,WP,26		KB Def,NP			

Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012

Bezeichnung	10_2007050_Steyr, Karl-Zeller-Straße 2,4,6,8,10,12,14		
Gebäudeteil	Wohnen		
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Baujahr	1996
Straße	Karl-Zeller-Straße 2,4,6,8,10,12,14	Katastralgemeinde	Hinterberg
PLZ/Ort	4407 Steyr	KG-Nr.	49210
Grundstücksnr.	357/13	Seehöhe	305

Energiekennzahlen lt. Energieausweis

HWB	65	kWh/m ² a	fGEE	1,15	-
Energieausweis Ausstellungsdatum	11.08.2020		Gültigkeitsdatum	10.08.2030	

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskaala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Maßnahmen - ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.

HWB	Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m ² Jahr
f GEE	Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
EAVG §3	Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
EAVG §4	(1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
EAVG §6	Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
EAVG §7	(1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
EAVG §8	Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
EAVG §9	(1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist. (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt, 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.

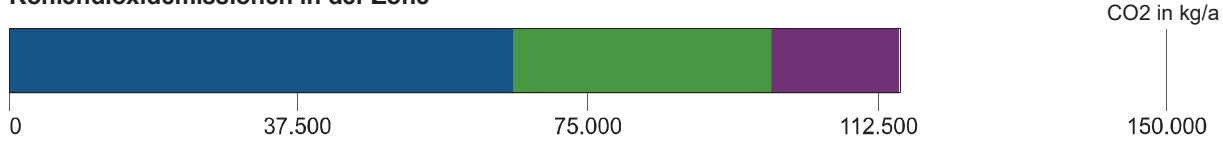
Anlagentechnik des Gesamtgebäudes

10_2007050_Steyr, Karl-Zeller-Straße 2,4,6,8,10,12,14

Wohnen

Nutzprofil: Mehrfamilienhäuser

Kohlendioxidemissionen in der Zone



Primärenergie, CO2 in der Zone

	Anteil	PEB kWh/a	CO2 kg/a
RH Raumheizung Fernwärme Fernwärme (unbekannt)	100,0	340.690	65.224
TW Warmwasser kombiniert Fernwärme (unbekannt)	100,0	174.029	33.317
SB Haushaltsstrombedarf Strom (Österreich Mix 2015)	100,0	114.286	16.514

Hilfsenergie in der Zone

	Anteil	PEB kWh/a	CO2 kg/a
RH Raumheizung Fernwärme Strom (Österreich Mix 2015)	100,0	378	54
TW Warmwasser kombiniert Strom (Österreich Mix 2015)	100,0	988	142

Energiebedarf in der Zone

	versorgt BGF m ²	Lstg. kW	EB kWh/a
RH Raumheizung Fernwärme	3.642,99	612	224.138
TW Warmwasser kombiniert	3.642,99		114.493
SB Haushaltsstrombedarf	3.642,99		59.836

Konversionsfaktoren

Konversionsfaktoren zur Ermittlung des PEB (f_{PE}), des nichterneuerbaren Anteils des PEB ($f_{PE,n.ern.}$), des erneuerbaren Anteils des PEB ($f_{PE,ern.}$) sowie des CO₂ (f_{CO_2}).

	f_{PE}	$f_{PE,n.ern.}$	$f_{PE,ern.}$	f_{CO_2} g/kWh
Fernwärme (unbekannt)	1,52	1,38	0,14	291
Strom (Österreich Mix 2015)	1,91	1,32	0,59	276

Raumheizung Fernwärme

Bereitstellung: RH-Wärmebereitstellung zentral, Defaultwert für Leistung (612,02 kW), Nah-/Fernwärme oder sonstige Wärmetauscher, Sekundärkreis

Speicherung: kein Speicher

Verteilleitungen: Längen pauschal, nicht konditioniert, 3/3 gedämmt, Armaturen ungedämmt

Steigleitungen: Längen pauschal, konditionierte Lage in Zone Wohnen, 2/3 gedämmt, Armaturen ungedämmt

Anbindeleitungen: Längen pauschal, 2/3 gedämmt, Armaturen ungedämmt

Abgabe: Einzelraumregelung mit Thermostatventilen, Kleinflächige Wärmeabgabe wie Radiatoren, Einzelraumheizer, individuelle Wärmeverbrauchsermittlung, Heizkörper (60 °C / 35 °C), gleitende Betriebsweise

Anlagentechnik des Gesamtgebäudes

10_2007050_Steyr, Karl-Zeller-Straße 2,4,6,8,10,12,14

	Verteilleitungen	Steigleitungen	Anbindeleitungen
Wohnen	0,00 m	291,43 m	2.040,07 m
unkonditioniert	147,39 m	0,00 m	

Warmwasser kombiniert

Bereitstellung: WW- und RH-Wärmebereitstellung kombiniert, Raumheizung Fernwärme

Speicherung: Kein Warmwasserspeicher

Verteilleitungen: Längen pauschal, nicht konditioniert, 3/3 gedämmt, Armaturen ungedämmt

Steigleitungen: Längen pauschal, konditionierte Lage in Zone Wohnen, 2/3 gedämmt, Armaturen ungedämmt

Zirkulationsleitung: mit Zirkulation, Längen und Lage wie Verteil- und Steigleitung

Stichleitung: Längen pauschal, Stahl (Stichl.)

Abgabe: Zweigriffarmaturen, individuelle Wärmeverbrauchsermittlung

	Verteilleitungen	Steigleitungen	Stichleitungen
Wohnen	0,00 m	145,71 m	582,87 m
unkonditioniert	44,88 m	0,00 m	

	Zirkulationsverteilleitungen	Zirkulationssteigleitungen
Wohnen	0,00 m	145,71 m
unkonditioniert	43,88 m	0,00 m